

**Amt für Natur- und Landschaftsschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**

**Vorlage  
für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 08.06.2017**

**Nachträgliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 6 „Sieg mündung“**

**hier: Wegeausbau am Mühlengraben in Troisdorf-Mülleken**

Die Stadt Troisdorf hat im September 2013 einen in der Örtlichkeit nicht mehr als solchen erkennbaren, gewässerbegleitenden Weg entlang des Sieglerer Mühlengrabens neu anlegen und mit Schotter befestigten lassen. Im Zuge der laufenden Wegebaumaßnahmen wurde die Untere Naturschutzbehörde von Anliegern über die Baumaßnahmen informiert. Die Arbeiten wurden daraufhin eingestellt. Rechtlich handelt es sich um ein Vorhaben, das über den zulässigen Umfang von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen deutlich hinausgeht und einer Genehmigung sowie Befreiung von den Verboten des LSG im Landschaftsplan Nr. 6 „Sieg mündung“ bedarf.

Anlass für die Neuanlage des ursprünglich auch im weiteren Verlauf des Sieglerer Mühlengrabens geplanten Weges war aus Sicht der Stadt der hohe Unterhaltungsaufwand im Bereich des Mühlengrabens. Dieser resultiert u.a. aus dem geringen Gefälle des Gewässers, welches zu erhöhter Schlammsedimentation führt. Besondere problematisch seien derartige Ablagerungen in dem in Rede stehenden Unterlauf des Mühlengrabens, in dem der Weg bereits gebaut wurde. Dies insofern, als dass hiermit die Funktionsfähigkeit des Schützes zum Allheil und damit im weiteren Verlauf zur Sieg gefährdet wird.

Im Unterlauf des Mühlengrabens ist die Notwendigkeit für die Neuanlage eines Unterhaltungsweges (wie bereits erfolgt) aufgrund der in diesem Abschnitt sehr hohen und wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten auch aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar. Für den weiteren Verlauf des Mühlengrabens hält die Verwaltung die Anlage eines gewässerbegleitenden Unterhaltungsweges allerdings für nicht erforderlich. Die in diesen Bereichen i.d.R. punktuell erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten sollten durch punktuelle Zugänge bei geeigneter Witterung über die angrenzenden Ackerflächen erfolgen.

Zwischenzeitlich wurde der Schotterweg in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild bereits mit „Schotterrassen“ eingesät und aufgetretene unzulässiger Befahrungen mit PKW's durch die Errichtung einer Schranke abgestellt.

Mit Schreiben vom 30.03.2017 hat die Stadt Troisdorf für den erfolgten Wege-neubau eine nachträgliche Befreiung beantragt. Die Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung aus Bonn hat hierzu eine entsprechende Eingriffsbewertung und eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erarbeitet. (siehe anliegende Auszüge).

Über den erfolgten Wegebau hinaus sind demzufolge keine weiteren Wegebau-  
maßnahmen mehr vorgesehen. Die Unterhaltungsarbeiten im weiteren Verlauf  
des Mühlengrabens sollen künftig –wie seitens der UNB angeregt- über punktu-  
elle Zugänge erfolgen.

Für die mit dem Wegebau einhergegangenen Eingriffe erfolgen folgende Kom-  
pensationsmaßnahmen:

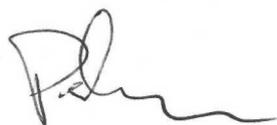
- Kompensationsmaßnahme 1 (KM1)  
Truppweise Anpflanzung von Weidensetzlingen
- Kompensationsmaßnahme 2 (KM2)  
Aufgabe Wirtschaftsweg und Entwicklung als uferbegleitender Gehölzsaum
- Kompensationsmaßnahme 3 (KM3)  
Anpflanzung einer Kopfweidengruppe
- Kompensationsmaßnahme 4 (KM4)  
Beseitigung intensiver Nutzungen auf zwei Teilflächen (900m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup>)  
und Entwicklung uferbegleitender Hochstaudenfluren aus dem unmittelbaren  
Uferbereich

Die überdachte Gewässerunterhaltung für den Sieglarer Mühlengraben sowie  
darüber hinaus auch die erfolgte generelle Neuausrichtung der Gewässerunter-  
haltungspläne und –maßnahmen in der Stadt Troisdorf mit einer stärkeren Berück-  
sichtigung von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, wird von der Ver-  
waltung ausdrücklich begrüßt und dürfte nicht zuletzt auch auf das Engagement  
der in der Stadtverwaltung seit einiger Zeit mit dieser Thematik befassten Mitar-  
beiterin zurückzuführen sein.

Die Verwaltung beabsichtigt, der Stadt die nachträglich beantragte Befreiung zu  
erteilen.

### **Beschlussvorschlag**

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Befreiung.**



### **Anhang:**

- Übersichtsplan
- Auszug LBP (Text/Karten)